



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Mai 2022

Landgemeinde
Mansfelder Grund Heilbr

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2014
der Gemeinde Bornstedt**

Az.: 14.51.18
Datum: 27.04.2022
Prüfungszeitraum: 04.10.2021 bis 27.04.2022
Prüfer: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014	5
5.1	Ergebnisrechnung.....	6
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	9
5.5	Anlagen	11
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	11

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2014 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bzw. des ab 01. Juli 2014 in Kraft getretenen Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (Gem-KVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2014 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24.10.2013 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

B₁ Der Ergebnisplan für das Jahr 2014 war mit den veranschlagten Erträgen in Höhe von 649.700 EUR und den Aufwendungen in Höhe von 772.500 EUR entgegen den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 GO LSA nicht ausgeglichen.

Der Finanzplan weist für das Haushaltsjahr 2014 nachstehende Ein- und Auszahlungen aus:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	605.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	640.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	31.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	31.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	85.400 EUR

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit der Verfügung vom 23.12.2013 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Die Haushaltssperre wurde am 16.01.2014 angeordnet und bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt.

Außerdem wurde angeordnet, dass der KAB bis zum 30.06.2014 eine prüffähige Eröffnungsbilanz mit Anhang vorgelegt wird. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde nicht nach. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt zum 01.01.2013 wurde mit Datum 12.07.2016 erstellt und am 13.10.2016 dem RPA übergeben.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2014 stellte der Bürgermeister am 31.08.2021 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 07.09.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2014 wurde am 06.09.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2014 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2014	Bilanz zum 31.12.2014		Ergebnisrechnung 2014
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 7.698,82 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.847.671,04 €	<u>Eigenkapital</u> -53.739,88 € -> dav. Jahresergebnis -53.739,88 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 747.153,96 €
<u>Einzahlungen</u> 946.133,93 €	<u>Umlaufvermögen</u> 105.618,38 € -> davon liquide Mittel 16.576,76 €	<u>Sonderposten</u> 1.336.714,93 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 937.255,99 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 17.087,72 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 800.893,84 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 16.576,76 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 1.232.516,52 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.876.295,33 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 4.185.805,94 €	<u>RAP</u> 9.447,84 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -53.739,88 €
		<u>Bilanzsumme</u> 4.185.805,94 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 53.739,88 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz verbesserte sich das Jahresergebnis 2014 um rd. 99 TEUR.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | ./. 189.363,84 EUR |
| Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ging gegenüber dem Vorjahr zurück, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten stieg um 60.000,00 EUR. | |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit | 219.484,47 EUR |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung. | |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit | ./. 22.401,79 EUR |
| Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gestiegen. | |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln | 1.159,10 EUR |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 430.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 18.12.2014 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2014 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2014 schloss mit einem Fehlbetrag von ./. 53.739,88 EUR ab, der sich aus dem ordentlichen Ergebnis ergibt.

B₃ Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Bornstedt im Berichtsjahr nicht möglich.

Entsprechend § 24 Abs. 1 GemHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Bornstedt nicht über Rücklagen verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe des Jahresfehlbetrages 2014 erhöhen.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2015.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Im Rahmen der Prüfung der Saldenvorträge war auffällig, dass der Jahresüberschuss 2013 unter der Bilanzposition Eigenkapital als Fehlbetragsvortrag in die Bilanz 2014 übernommen wurde.

B₄ Der Vortrag des Jahresüberschusses 2013 ist zu beanstanden.

Das positive Jahresergebnis war gem. § 23 Abs. 1 GemHVO als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vorzutragen. Die Rücklagenmittel standen gem. § 24 Abs. 1 S. 2 GemHVO danach zur Deckung des bestehenden Fehlbetrages zur Verfügung.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 31.12.2014		
Aktiva	31.12.2014	Veränderung zum Vorjahr
Anlagevermögen		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.685.014,52 EUR	./ 106.266,44 EUR
Finanzanlagevermögen	162.656,52 EUR	0,00 EUR
Umlaufvermögen		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	87.296,46 EUR	./ 64.183,02 EUR
privatrechtliche Forderungen	1.745,16 EUR	+ 132,83 EUR
liquide Mittel	16.576,76 EUR	+ 8.877,94 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	1.232.516,52 EUR	./ 392.664,02 EUR
Bilanzsumme	4.185.805,94 EUR	./ 554.102,71 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, die Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 94 % auf das Sachanlagevermögen, welches sich aufgrund der ordentlichen Abschreibungen i. H. v. insgesamt 108.723,00 EUR zum vorangegangenen Haushaltsjahr verringert hat.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Forderungen

Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Forderungen, da die 2013 erhobenen Straßenausbaubeiträge und Gewerbesteuern mehrheitlich beglichen wurden.

Liquide Mittel

Zum 31.12.2014 betragen die liquiden Mittel 16.576,76 EUR (Vorjahr: 7.698,82 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2014 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 8.877,94 EUR erhöht. Von der Gemeinde mussten Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Unter Verwendung des Jahresüberschuss 2013 i. H. v. 392.664,02 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2014 auf 1.232.516,52 EUR reduziert.

B₅ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Bornstedt per 31.12.2014 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 31.12.2014		
Passiva	31.12.2014	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital (Jahresfehlbetrag)	53.739,88 EUR	/i. 446.403,90 EUR
Sonderposten	1.336.714,93 EUR	+ 106.031,74 EUR
Rückstellungen	17.087,72 EUR	0,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.876.295,33 EUR	/i. 216.157,37 EUR
PRAP	9.447,84 EUR	+ 2.426,82 EUR
Bilanzsumme	4.185.805,94 EUR	/i. 554.102,71 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.336.714,93 EUR ausgewiesen.

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um gewährte Zuwendungen i. H. v. 136.644,95 EUR und Sonderposten aus der Investitionspauschale für nicht zugeordnete Maßnahmen i. H. v. 31.626,00 EUR für den Bergfried der Burg Bornstedt sowie aus korrigierten Sonderposten aus Beiträgen i. H. v. 34.117,12 EUR. Die Prüfung der Bewertung der Sonderposten aus Zuwendungen ergab Ordnungsmäßigkeit.

Den Zugängen stehen Abgänge aus der Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 96.356,33 EUR gegenüber.

Rückstellungen

Unter sonstigen Rückstellungen sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO bilanziert:

- die Aufwandserstattung für die kostenpflichtige Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der ausstehenden Jahresrechnungen und -abschlüsse (§ 140 Abs. 1 Nr. 6 und Nr.1 i. V. m. § 138 Abs. 2 KVG LSA) in Höhe von 15.000,00 EUR,
- Verzugs- und Stundungszinsen von 704,64 EUR sowie
- die Gerichtskosten des Rechtsstreites der Gemeinde Bornstedt gegen die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland i. H. v. 1.383,08 EUR. Aufgrund des laufenden Verfahrens kann diese Rückstellung noch nicht aufgelöst werden.

Zum Stichtag 31.12.2014 hatte die Bilanzposition einen Wert von 17.087,72 EUR. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Bestand aufgrund der Auflösung der Rücklagen für die Prüfung der Jahresrechnungen 2011 und 2012 und der Bildung der Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 von jeweils 3.000,00 EUR nicht verändert.

Verbindlichkeiten

Der Bilanzwert der Verbindlichkeiten beträgt 2.876.295,33 EUR zum Ende des Haushaltsjahres 2014. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 216.157,37 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen um 82.401,79 EUR auf 744.754,14 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2014 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 1.971.229,19 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 430.000,00 EUR und den vom Land Sachsen-Anhalt gewährten Liquiditätshilfe i. H. v. 1.541.229,19 EUR, die in den Haushaltsjahren 2000 bis 2011 ausgereicht wurden. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 ist eine Erhöhung des Liquiditätskredites um

60.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommene Kreditrahmen von 500.000,00 EUR wurde nicht überschritten.

Der Bestand der *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 190.815,49 EUR, was im Wesentlichen auf die Erstattung der Gewerbesteuerumlage i. H. v. 453,00 EUR, die Minderauszahlungen der Kreisumlage i. H. v. 82.422,50 EUR und der Verbandsgemeindeumlage von 106.746,00 EUR zurückzuführen ist.

Passive Abgrenzungsposten (PRAP)

Das Haushaltsjahr 2014 weist in der Bilanz Passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 9.447,94 EUR aus, die aus der Abgrenzung der Nutzungsgebühren des Friedhofes resultieren. Die stichprobenweise Prüfung der Abgrenzung der Nutzungsgebühren des Friedhofs anhand der vorgelegten Unterlagen ergab keine Beanstandungen. Der Bilanzwert der PRAP wird bestätigt.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt. Übertragungen werden nicht ausgewiesen.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Bornstedt, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2014 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin